

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. November 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden „Dossier zur Sammlung Ludwig Mayer“ angeführten vier Teile des Deckengemäldes *Allegorien der Künste* von Eduard Grützner (1846-1925) Objekte, nämlich

- Allegorie des Gesangs, IN 7986
- Allegorie mit Putten, IN 7987
- Allegorie mit Putten, IN 7988
- Allegorie der Musik – Heilige Cäcilie, IN 7989

aus der Österreichischen Galerie an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ludwig Mayer zurückzugeben.

Begründung

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus dem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der folgende Sachverhalt:

Das aus Niederhochstadt in der Pfalz stammende Ehepaar Ludwig und Rosa Mayer und deren Sohn Albert Willibald Mayer wurden von den Nationalsozialisten als Juden verfolgt. (In den relevanten Archivalien und Etikettierungen findet sich auch die Schreibweise „Meyer“.)

Bereits im Jahr 1936 deponierte Ludwig Mayer das ursprünglich aus sieben Teilen bestehende Deckengemälde, darunter die hier in Rede stehenden Teile, bei der Konstanzer Spedition Grüner. 1939 wurde die Familie zwangsweise nach Mannheim umgesiedelt, von wo aus sie am 22. Oktober 1940 nach Frankreich deportiert wurde. Ludwig Mayer kam am 10. April 1941 im Internierungslager Gurs, Frankreich, ums Leben, sein Sohn wurde 1942 in Auschwitz ermordet. Rosa Mayer verstarb am 20. Juli 1946 in Palästina.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1942 teilte das Finanzamt Mannheim Hans Posse für den Sonderauftrag Linz mit, dass zur *„Versorgung der fliegergeschädigten Mannheimer Bevölkerung Umzugsgut jüdischer Emigranten“* freigegebenen worden sei. Das hier gegenständliche Deckengemälde wurde jedoch von Posse offensichtlich nicht erworben, weil am 5. Mai 1943 das Baden-Badener Kunst- und Versteigerungshaus Kaiserhof Hans Posses Nachfolger Hermann Voss das Deckengemälde erneut für den Sonderauftrag Linz wie folgt zum Kauf anbot:

„Auf Anregung des Herrn Direktor Dr. Martin, Karlsruhe biete ich Ihnen das in jedem Lexikon genannte Deckengemälde `Venus und die Musen` von Eduard Grützner an. Das Werk besteht aus sieben Bildern, `Venus`, oval in der Mitte, umgeben von den Musen in 6 Bildern, alle 7 Bilder sind gesondert gerahmt. ... Das Bild gehört dem Finanzamt, das mich mit dem Verkauf beauftragt hat.“

Hermann Voss bescheinigte sein Interesse und am 29. Juni 1943 wurde der Erhalt des siebenteiligen Deckengemäldes für den Sonderauftrag Linz bestätigt.

In einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 30. November 1943 an den Leiter der „Partei-Kanzlei“ in München, ersuchte dieser um Anweisung von RM 50.000,- für das *„Deckengemälde von Eduard Grützner aus dem Vermögen des Ludwig Israel Meyer, früher Mannheim“*, zuzüglich von *„Lagerkosten der Firma Grüner Nachf. in Konstanz“*, sowie weiterer Transport- und Lagerkosten, die in Übereinstimmung mit den auf der Rückseite der Gemälde befindlichen Etiketten in Übereinstimmung zu bringen sind.

Am 13. März 1944 wurden die vier hier gegenständlichen Gemäldeteile vom Zwischendepot Kremsmünster nach Schloss Thürntal und vermutlich 1946 von dort nach Wien in ein Depot des Bundesdenkmalamtes überstellt. Die drei anderen Teile des Gemäldes gelangten am 20. Oktober 1945 an Central Collecting Point (CCP) München und von dort 1949 an den CCP Wiesbaden. In einem Schreiben der Property Division des CCP München vom 18. Mai 1951 wurde festgehalten, dass Ludwig Mayer Eigentümer der Gemälde war, von welchen sich vier Teile beim Bundesdenkmalamt verwahrt seien.

Die in Deutschland verwahrten Teile wurden letztlich auf Grund des Beschlusses der 3. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 9. Februar 1954 rückerstattet, während es für die beim Bundesdenkmalamt verwahrten Teilen zu keinen Rückstellungsverfahren kam. (Soweit ersichtlich dürfte die Information über die Eigentümer vom CCP nicht an das Bundesdenkmalamt weitergeleitet worden sein.)

1963 wurden daher die beim Bundesdenkmalamt verbliebenen Teile dem Kunsthistorischen Museum, mit einer „Anzahl von Kunstgegenständen“, welche „seinerzeit für das von Hitler geplante Linzer Kunstmuseum bestimmt waren ... in treuhändige Verwahrung“ übergeben und 1965 dort inventarisiert. 1987 wurden die in Rede stehenden Gemälde der Österreichischen Galerie übergeben.

Der Beirat hat erwogen:

Die Zuordnung der gegenständlichen Gemälde zu den aus Niederhochstadt stammenden Ludwig Mayer wird im vorliegenden Dossier v.a. durch die Übereinstimmung der auf den Gemälden angebrachten Etiketten mit den durch Urkunden belegten Verlauf der Verfolgungsmaßnahmen schlüssig dargelegt und durch die der Rückerstattung an den CCP München bzw. Wiesbaden gelangten Teile bestätigt.

§ 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz idF BGBl I 181/1998 ermächtigt zur Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig Eigentum des Bundes übergegangen sind, zuvor jedoch Gegenstand eines gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz nichtigen Rechtsgeschäftes oder einer nichtigen Rechtshandlung waren.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Vorgänge um die Veräußerung der aus dem Eigentum von Ludwig Mayer stammenden Gemälde durch die deutsche Finanzverwaltung im Jahr 1943 Maßnahmen der NS-Verfolgung waren. Der Beirat hat sich bereits mit der Frage auseinandergesetzt, dass der Verweis auf § 1 Nichtigkeitsgesetz nicht als eine Beschränkung auf Entziehungshandlungen, die im Gebiet der Republik Österreich stattfanden, zu verstehen sei (Empfehlung Smoschewer vom 30. Oktober 2002). Durch die Novelle 2009 des Kunstrückgabegesetzes, die im Zeitpunkt der heutigen Sitzung zwar bereits parlamentarisch beschlossen, allerdings noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht und daher noch nicht in Kraft getreten ist, wird dieser Auslegung durch eine ausdrückliche Berücksichtigung im Gesetzestext bestätigt (RV 238dB, XXIV. GP).

Wenn auch der konkrete Akt der Entziehung, vermutlich eine Beschlagnahme, der der Veräußerung von 1943 vorausgegangen sein muss, nicht feststellbar war, so nimmt der Beirat diese mit spätestens der Deportation am 22. Oktober 1940 für erfüllt, weil der am 10. April 1941 ums Leben gekommene Ludwig Mayer ab diesem Zeitpunkt keinesfalls mehr über sein Eigentum verfügen konnte.

Da der Bund in Folge der Unterlassung von Rückstellungsanträgen gemäß Art. 22 Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955 in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, Eigentum an den Gemälden erwarb, sieht der Beirat den Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz idgF in seiner bisherigen Auslegung bzw. den künftigen Tatbestand des § 1 Z. 2a Kunstrückgabegesetz in der Fassung der Novelle 2009 gegeben, weshalb der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ludwig Mayer zu empfehlen war.

Wien, 20. November 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Do. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Dr. Christoph Hatschek